



Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz für

Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm sollen in Rheinland-Pfalz finanzielle Hilfen den folgenden Einrichtungen, die durch die Schließung infolge der Corona-Pandemie in ihrem Fortbestand/ ihrer Existenz bedroht sind, geboten werden:

- Familienferienstätten,
- Jugendherbergen,
- Jugendbildungsstätten mit Übernachtungsangebot,
- Einrichtungen des Jugendwohnens mit Übernachtungsangebote nach § 13 SGB VIII,
- Naturfreundehäuser und Wanderheime
- Jugendzeltplätze.

Die oben genannten Einrichtungen mit Beherbergungsbetrieb sind nicht primär für den Tourismus gedacht, sondern machen Angebote speziell für Familien, junge Menschen, Schulklassen, Jugendeinrichtungen. Sie sind Begegnungs- und Freizeitstätten. Sie haben eine spezifische pädagogische Ausrichtung und Zielrichtung. Die überwiegende Zahl der Träger hat eine Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und ist gemeinnützig.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wurde der Betrieb der Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken untersagt. Mit der Auslegungshilfe zur 3. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. März 2020, die zur 6. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020 in diesem Punkt unverändert fortgeschrieben wurde, ist klargestellt, dass dies auch für Jugendherbergen und Familienferienstätten gilt. Damit sind den überwiegend gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieben die Einnahmen weggebrochen. Da sie kaum Rücklagen bilden oder Kredite aufnehmen können, sind zum Erhalt und der Stabilisierung der Infrastruktur Hilfen in Form eines Zuschusses notwendig.

Das Programm bietet finanzielle Unterstützung für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Beherbergungsbetrieb. Die Hilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt **am 13.05.2020** und ist **bis Ende des Jahres 2020 befristet**.

Das Programm wird im Auftrag der Landesregierung von der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag des MFFJIV)** umgesetzt.

Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz zur Durchführung des Hilfsprogramms für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Grundsätze

Ziel des Programms ist es, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb (nachstehend „Träger“ benannt), die infolge der angeordneten Maßnahmen in der Corona-Bekämpfungsverordnung in Existenznot geraten bzw. in ihrem Fortbestand bedroht sind, auf ihren Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre Ziele, insbesondere die Förderung von jungen Menschen (§ 11 und § 12 SGB VIII), der Ausgleich von sozialer Benachteiligung (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), die Begleitung in sozialpädagogischen Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) und die allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16 SGB VIII), weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Die gewährten Hilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die oben genannten Ziele umzusetzen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsstellende zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa den vollständigen Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen.

Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programms. Sofern Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank (ISB) im Rahmen des Corona-Sofort-Hilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbstständige beantragt werden. Reicht dies zur Sicherung nicht aus, können darüber hinaus auch Mittel aus diesem Programm in Anspruch genommen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Antragstellenden müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Beherbergungsbetrieb führen.

- Sie müssen nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.
- Es müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ beantragt werden.

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses mindestens 750 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellenden ihrer Schadensminderungspflicht entsprochen haben. Dabei kommt es darauf an, ob sie alle Möglichkeiten genutzt haben, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Für welche finanziellen Belastungen können Hilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Beherbergungsbetrieb Hilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten, Nebenkosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **notwendige Betriebs- und Personalkosten**
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, Erfüllung bestehender Verträge)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für Kredite und Darlehen**, die zur Abwendung der Folgen der Pandemie nach dem 16. März 2020 aufgenommen wurden.

Höhe der finanziellen Hilfe

Die Antragstellenden können einen Zuschuss in Höhe der Unterdeckung beantragen. Diese ist darzulegen unter Angabe der geplanten und der aktuell realisierbaren Einnahmen sowie unter Angabe der geplanten notwendigen und aktuell erwarteten (unabweisbaren) Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur sowie der rechtlich bindenden Ausgaben. Als maßgeblicher Zeitraum wird die Zeitspanne vom 01.04. bis 30.06.2020 angenommen.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Hilfe besteht nicht. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsverfahren

Die Hilfe kann bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vorstand oder der Geschäftsführung des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zu unterzeichnen und in digitaler Form an die benannte Stelle zu richten. Anträge sollen bis spätestens 1. Dezember 2020 bei der ADD eingereicht werden.

Die Antragstellenden müssen auf dem Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn die Antragstellenden durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, weil sie Verbindlichkeiten zu befriedigen hatten, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Hilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins bzw. der Organisation
- Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen) oder ersatzweise der Jahresabschluss 2018 und der (noch unbestätigte) Jahresabschluss 2019
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie beschlossen)

Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist entsprechend der Antragstellung in einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit der Antragstellung unter Aufhebung des Steuergeheimnisses einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Hilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Hilfen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen ADD verwiesen.

Weitere Bestimmungen

Die Hilfen werden nur gewährt, soweit für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen. Im Rahmen des "Schutzschild für Vereine in Not: Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie" erhaltene Soforthilfen schließen eine Hilfe im Rahmen dieses Programmes nicht aus, die erhaltene Soforthilfe für Vereine wird aber als Einnahme bei der Ermittlung des Bedarfes berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof, das fachlich zuständige Ministerium sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Hilfeempfangenden und den Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Hilfen durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist § 53 LHO. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen werden durch diese Richtlinie näher bestimmt.

Für den Fall der unrechtmäßigen Beantragung von Hilfen nach diesem Programm wird auf die subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB i.V.m. Bestimmungen des LSubvG hingewiesen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt zum 13.05.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.